

Beschluss (Antrag 1)

Änderungen der Diözesansatzung BDKJ Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

AntragsstellerIn: Satzungsausschuss

Antrag:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge die unten aufgeführten Satzungsänderungen beschließen. Es ist den BDKJ-Dekanaten freigestellt, ob sie ihre Dekanatsatzung dieser Satzung anpassen.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich

ALT	NEU
<p>§1 Organisation (1)Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate in der Diözese.</p> <p>(2)Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>	<p>§1 Organisation (1)Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate in der Diözese.</p> <p>(2)Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3)Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>

--	--

<p>ALT</p> <p>§8 Aufnahme</p> <p>(1) Neue Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der BDJ-Diözesanversammlung nach Anhörung der BDJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in den BDJ aufgenommen werden.</p> <p>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der BDJ-Dekanatsversammlung in den BDJ aufgenommen werden.</p> <p>Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Existiert kein BDJ im Dekanat, entscheidet die BDJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDJ. Im Fall von Aufnahmen von Jugendorganisationen zur Gründung eines BDJ im Dekanat legt die BDJ-Diözesanversammlung auch die Stimmverteilung für die konstituierende BDJ-Dekanatsversammlung fest.</p>	<p>NEU</p> <p>§8 Aufnahme</p> <p>(1) Neue Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der BDJ-Diözesanversammlung nach Anhörung der BDJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in den BDJ aufgenommen werden.</p> <p>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der BDJ-Dekanatsversammlung in den BDJ aufgenommen werden.</p> <p>Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Existiert kein BDJ im Dekanat, entscheidet die BDJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDJ.</p>
<p>§12 BDJ-Diözesanversammlung</p> <p>(8) Beratende Mitglieder der BDJ-Diözesanversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der BDJ-Dekanatsleitungen, 2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen, 3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDJ, 4. die VertreterInnen des BDJ in weiteren Gremien, 5. der BDJ-Bundesvorstand, 6. der/die BDJ-LandesreferentIn, 7. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend, 8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der BDJ-Diözesanstelle, 9. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen, 10. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und 11. einE VertreterIn der Einrichtungen des BDJ. 	<p>§12 BDJ-Diözesanversammlung</p> <p>(8) Beratend können an der Diözesanversammlung teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der BDJ-Dekanatsleitungen, 2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen, 3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDJ, 4. die VertreterInnen des BDJ in weiteren Gremien, 5. der BDJ-Bundesvorstand, 6. der/die BDJ-LandesreferentIn, 7. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend, 8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der BDJ-Diözesanstelle, 9. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen, 10. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und 11. einE VertreterIn der Einrichtungen des BDJ.

ALT	NEU
<p>§26 BDKJ-Dekanatsversammlung (5) Ein Mitgliedsverband darf maximal die Hälfte der den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmen erhalten.</p>	<p>§ 26 BDKJ-Dekanatsversammlung (5) Ein Mitgliedsverband darf maximal die Hälfte der den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmen erhalten. Dies gilt nicht, wenn nur ein Mitgliedsverband im Dekanat existiert.</p>
<p>§30 Rechts- und Vermögensträger (1) Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung. (2) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ-Diözesanverbandes ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart (Körperschaft des öffentlichen Rechts). (3) Der BDKJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchliche Aufsicht. Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung des BDKJ bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.</p>	<p>§30 Kirchliche Aufsicht (1) Der BDKJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchliche Aufsicht. Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung des BDKJ bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. (2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.</p>

<u>Antrag angenommen mit</u>	
Ja:	_____46_____
Nein:	_____0_____
Enthaltungen:	_____0_____